



**NR. 1250**

28.11.2024

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Bochum vom 25. November 2024

Seiten 3 - 13



**Studiengangprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Architektur  
der Hochschule Bochum**

vom 25.11.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 8. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1202) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur folgende Studiengangprüfungsordnung.

**Inhaltsübersicht:**

**Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Testate
- § 6a Anrechnung freiwilliger Vorleistungen
- § 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan
- § 8 Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung
- § 9 Prüfungen des Basisstudiums
- § 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen
- § 11 Exkursionen
- § 12 Büropraktikum
- § 13 Internationalisierung; Auslandsstudium
- § 14 Bachelor-Thesis
- § 15 Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 16 Ergebnis der Bachelorprüfung; Gesamtnote
- § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

**Anlage**

- Anlage 1 Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium der Architektur soll die Studierenden auf die vielseitigen Tätigkeiten als Architektin oder Architekt unter Beachtung der sozialen, künstlerischen und technischen Aspekte des Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen wissenschaftlich-methodischen und fachlichen Kenntnisse sowie die künstlerischen Fähigkeiten sollen in diesem Studium vermittelt und entwickelt werden und die Studierenden zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt in ihrem Beruf befähigen. Dabei wird dem Wandel der Tätigkeitsfelder der Architektin bzw. des Architekten in besonderer Weise Rechnung getragen.

(2) Die bestandene Bachelorprüfung bildet den Abschluss im Bachelorstudiengang Architektur. Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

(3) Das Studium berechtigt von Inhalt und Umfang zur Eintragung in die Architektenliste. Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ kann erst nach einer anschließenden berufsqualifizierenden Praxisphase (2 Jahre) und Eintragung in die Architektenliste bei einer Architektenkammer geführt werden.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 8 Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich in aufeinander in Inhalt und Abfolge abgestimmte Module, die in dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt sind. Die Zeitangaben bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit Prüfung abzuschließen sind. Die Wählbarkeit der jeweiligen Module steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Module nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 5 RPO umfassen die Module im Bachelorstudiengang Architektur drei Leistungspunkte oder ein Vielfaches davon.

## **§ 4**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 RPO der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Absatz 4) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 8 Wochen auf einer Baustelle bzw. im Bauhandwerk als Grundpraktikum (Absätze 2 und 3).
- (2) Mindestens vier Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Hochschule Bochum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme hiervon zulassen. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen.
- (3) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Bauwesen erworben hat.
- (4) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Eignungstest) wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

Die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudienganges Architektur regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Architektur. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur gewählt.

## **§ 6**

### **Testate**

Das Vorliegen von im Studienverlaufsplan vorgesehenen Testaten ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen. Nicht erbrachte Testate können wiederholt werden. Eine Wiederholung ist möglich, sobald das Modul laut Studienverlaufsplan wieder angeboten wird.

## **§ 6a** **Anrechnung freiwilliger Vorleistungen**

Abweichend von § 9a Rahmenprüfungsordnung kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses freiwillig erbrachte Vorleistungen mit einem Wert von maximal 80 Prozentpunkten angerechnet werden.

## **§ 7** **Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan**

Prüfungen sind in allen im Studienverlaufsplan dargestellten Pflichtmodulen zu bestehen. Außerdem sind Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen aus den im Studienverlaufsplan aufgeführten Katalogen in dem dort genannten Umfang zu bestehen.

## **§ 8** **Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung**

(1) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend zum Abschluss der zugehörigen Module statt. Der Zeitpunkt der Prüfungen nach dem Regelstudienverlauf und die für die Teilnahme an den Prüfungen notwendigen Testate sind im Studienverlaufsplan festgelegt. Prüfungen können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Wahlpflichtmodul kann durch ein besser benotetes anderes Wahlpflichtmodul aus dem gleichen Katalog ersetzt werden.

## **§9** **Basisstudium**

(1) Dem Basisstudium sind folgende Pflichtmodule mit den dazugehörigen Testaten und Prüfungen zugeordnet:

- M 1.1 Grundlagen der Gestaltung
- M 1.2 Digitale Medien, CAD
- M 2.1 Grundlagen des Entwerfens
- M 2.4 Grundlagen des Städtebaus
- M 3.1 Baukonstruktion 1
- M 3.2.1 Baukonstruktion 2.1
- M 3.4.1 Tragwerkslehre
- M 4.2 Baustofftechnologie
- M 5.1 Baugeschichte

## § 10

### Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen

- (1) An Prüfungen ab dem 5. Semester kann nur teilnehmen, wer alle Prüfungen des Basisstudiums (§ 9) bestanden hat.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Teilnahme an der Prüfung des Moduls „M 2.3.1 Entwerfen 1“ sind die bestandenen Module:
  - „M 1.1 Grundlagen der Gestaltung“ sowie
  - „M 2.1 Grundlagen des Entwerfens“.
- (3) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Teilnahme an den Prüfung des Moduls „M 2.3.2 Entwerfen 2“ oder „M 2.3.3 Entwerfen 3“ oder „M 2.3.4 Entwerfen 4“ ist das bestandene Modul:
  - „M 2.3.1 Entwerfen 1“
- (4) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.2.1 Baukonstruktion 2.1“ sind die bestandenen Module:
  - „M 3.1 Baukonstruktion 1“ sowie
  - „M 4.2 Baustofftechnologie“.
- (5) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.2.2 Baukonstruktion 2.2“ ist das bestandene Modul:
  - „M 3.2.1 Baukonstruktion 2.1“.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.3.1 Baukonstruktion 3“ (12 LP) bzw. „M 3.3.2 Baukonstruktion 3 (6 LP)“, vgl. § 13 Abs. 6, ist das bestandene Modul
  - „M 3.2.2 Baukonstruktion 2.2“
- (7) Das Modul „M 3.6 Konstruktives Projekt“ führt die folgenden Disziplinen in einem konstruktiven Projekt zusammen:
  - Baukonstruktion als "Entwerfen bis ins Detail" unter praxisgerechten Anforderungen
  - Tragkonstruktionen im Hochbau
  - Gebäudetechnik
  - Bauphysik
  - Bauwirtschaft / Baukosten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.6 Konstruktives Projekt“ sind die bestandenen Module

- des Basisstudiums,
- „M 2.2 Gebäudelehre“
- „M 2.3.1 Entwerfen 1“,
- „M 2.3.2 Entwerfen 2“ oder M 2.3.3 Entwerfen 3 oder M 2.3.4 Entwerfen 4 (Folgeentwürfe)
- „M 3.3.1 Baukonstruktion 3“ oder „M 3.3.2 Baukonstruktion 3 - Auslandssemester“,
- „M 3.4.2 Tragkonstruktion im Hochbau“,
- „M 4.1 Gebäudetechnik“ sowie
- „M 4.3 Bauphysik“.

Die Prüfung für dieses Projekt findet abweichend von den übrigen Prüfungen vor einem interdisziplinären Prüfungsteam von 3 Prüferinnen oder Prüfern statt.

## **§ 11 Exkursionen**

Das Modul „M 5.4 Exkursionen“ im Gesamtumfang von vier Tagen gehört zum Studienpflichtprogramm. Für die Teilnahme inklusive der seminaristischen Vorbereitung werden 3 Leistungspunkte angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

## **§ 12 Büropraktikum**

(1) Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums ist von den Studierenden ein Büropraktikum (Modul 6.3) von mindestens 7 Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit in einem Architekturbüro oder in einer dem Berufsbild des Architekten oder der Architektin zugehörigen Einrichtung abzuleisten. Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.

(2) Das Büropraktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Dies wird, soweit möglich, vom Fachbereich Architektur organisatorisch unterstützt.

(3) Der Fachbereichsrat überträgt die Betreuung des Büropraktikums einer oder einem Beauftragten. Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

(4) Voraussetzung für den Beginn des Büropraktikums ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte erbracht wurden. Vor dem Beginn des Büropraktikums ist in Absprache mit der oder dem Praxisbeauftragten von den Studierenden mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein Vertrag nach dem Muster des Fachbereiches abzuschließen, der Rechte und Pflichten beider Seiten regelt. Aufgrund der Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über das abgeleistete Büropraktikum entsprechend des Vertrages stellt der oder die Praxisbeauftragte eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums aus.

(5) Das Büropraktikum inklusive Vorbereitung wird mit 9 Leistungspunkten angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

## **§ 13 Internationalisierung; Auslandsstudium**

(1) Im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt fördert der Fachbereich Architektur Auslandsaufenthalte mit der damit verbundenen Steigerung der Sozial- und Sprachkompetenz. Hierzu werden folgende Alternativen angeboten:

- Variante A (Studienverlauf ohne Auslandsstudium):  
Einer der Folgeentwürfe („M 2.3.2 Entwerfen 2“, „M 2.3.3 Entwerfen 3“; oder „M2.3.4 Entwerfen 4“) ist fremdsprachlich betreut zu belegen. Das Modul „M 6.3 Büropraktikum“ ist obligatorisch abzuleisten.

- Variante B (Auslandsstudium im 7. Semester in Kombination mit Modul „M 6.3 Büropraktikum“):  
Der Studienverlauf wird daraufhin ab dem 5. Semester entsprechend der Absätze 2 bis 6 angepasst.
- Variante C (Auslandsstudium im 7. Semester ohne Modul „M6.3 Büropraktikum“ im Studienverlauf)

(2) Im Rahmen des Studienverlaufsplanes ist ein Auslandsstudium im 7. Semester in den Varianten B und C gemäß Abs. 4 und 5 vorgesehen. Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland dem Studiengang Architektur dienliche Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. unter Beteiligung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters.

(3) Voraussetzung für den Beginn des Auslandsstudiensemesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist, dass mindestens 90 Leistungspunkte erbracht wurden. Die während des Auslandsstudiums abgelegten Modulprüfungen gehen im Umfang gemäß Abs. 4 und 5 nach § 16 Abs. 2 in die Gesamtnote ein. Weitere zusätzlich zu den nach Absätzen 4 und 5 erworbene Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Studierende, die sich für die Variante B im Rahmen des Auslandsstudiums (7. Semester) entscheiden, belegen folgende Module:

- Modul „M 6.3 Büropraktikum“ (ggf. im Ausland) in einem Architekturbüro (9 LP),
- Modul „M 2.3.3 Entwerfen 3“ (6 LP),
- Modul „M 2.3.4 Entwerfen 4“ (6 LP),
- Wahlpflichtmodule an einer ausländischen Hochschule im Umfang von 9 LP.

(5) Studierende, die sich für die Variante C im Rahmen des Auslandsstudiums (7. Semester) entscheiden, belegen folgende Module:

- Modul „M 2.3.3 Entwerfen 3“ (6 LP),
- Modul „M 2.3.4 Entwerfen 4“ (6 LP),
- Wahlpflichtmodule an einer ausländischen Hochschule im Umfang von 18 LP, wovon 9 LP als Ersatz für das Büropraktikum gelten und unbenotet anerkannt werden.

(6) Studierende, die das Auslandsstudium nach den Varianten B oder C absolvieren, dürfen das Modul Baukonstruktion 3 verkürzt absolvieren (statt „M3.3.1“ mit 12 LP Belegung von „M3.3.2“ mit 6 LP); die Modulprüfung findet dann bereits nach dem 5. Semester statt. Voraussetzung für die Belegung des verkürzten Moduls „M 3.3.2 Baukonstruktion 3“ ist die Anerkennung von mindestens 9 LP aus Leistungen, die im Ausland erbracht wurden. Ist dieses nicht gegeben, dann gelten die Anforderungen an den Studienverlauf gemäß Variante A. Zeitliche Verschiebungen der regulären Modulbelegungen durch das Auslandsstudium regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).

## § 14 Bachelor-Thesis

(1) Das Modul „M 7 Thesis“ mit dem Thesis-Seminar und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium bildet den abschließenden Teil des Bachelorstudiums.

(2) Das Thesis-Seminar wird zu Beginn eines jeden Semesters angeboten. Es führt in das Thema ein und ist unbenotet.

(3) Die Bachelor-Thesis besteht aus der selbstständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur, die geeignet ist, den sicheren Umgang mit künstlerisch-gestalterischen und/oder ingenieurmäßigen Arbeitsweisen und Kenntnissen zu demonstrieren. Zur Lösung gehört eine ausführliche Dokumentation der Bearbeitung und des Ergebnisses. In fachlich geeigneten Fällen kann die Bachelor-Thesis auch eine schriftliche Arbeit mit theoretischem Inhalt sein. Zur schriftlichen Arbeit gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Thesis sind:

1. der Nachweis, dass alle Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Anzahl variiert je nach Studienverlaufsvariante) bestanden sind, mit Ausnahme von „M 5.4 Exkursionen“ und
  - a) beim Studium gemäß Verlaufsvariante (A):  
drei Wahlpflichtmodulen  
oder
  - b) beim Studium gemäß Verlaufsvarianten (B) oder (C): zwei Wahlpflichtmodulen und „M 4.4 Bauschadensanalyse / Energetische Gebäudeanalyse“
2. beim Studium gemäß Verlaufsvariante (A) oder (B):  
die Bestätigung über das abgeleistete Büropraktikum (Modul 6.3)

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis beträgt höchstens zwölf Wochen.

(6) Die vollständige Bachelor-Thesis ist fristgerecht bei der oder dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beauftragten abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Versand der Arbeit durch einen Zustelldienst ist das Tagesdatum der Aufgabe aktenkundig zu machen und maßgebend. Der Nachweis obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(7) Die Wiederholung der Aufgabe kann nur mit einer neuen Aufgabenstellung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten erfolgen.

## **§ 15**

### **Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis**

(1) Das Bachelor-Kolloquium ist Teil der Bachelor-Thesis und schließt die Bachelor-Prüfung ab. Das Kolloquium dauert in der Regel ca. 20 Minuten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Kolloquium ist mit der Abgabe der Bachelor-Thesis, mindestens aber eine Woche vor dem Kolloquiums-Termin über das Studienbüro an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann vorab mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis gestellt werden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Bachelor-Kolloquium soll innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden.

(4) Zum Bachelor-Kolloquium ist zugelassen, wer

- alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Modul-Prüfungen erfolgreich bestanden hat und
- alle Testate, Bescheinigungen und Bestätigungen (Exkursionen, Büropraktikum) erbracht hat.

(5) Die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium wird von mindestens fünf Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Externe Berichtersteller oder Berichterstellerinnen können zur Beratung zugelassen werden.

(6) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein doppeltes Gewicht. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.

## **§ 16**

### **Ergebnis der Bachelorprüfung; Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erworben, die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit 50 % („ausreichend“) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO ermittelt.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in die Anlage zum Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung; Veröffentlichung**

(1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum vom 10. September 2018 (Amtl. Bek. Nr. 979) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Studiengangprüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 für den Studiengang Architektur eingeschrieben werden. Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen neuen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester: Wintersemester 2024/2025
2. Fachsemester: Sommersemester 2025
3. Fachsemester: Wintersemester 2025/2026
4. Fachsemester: Sommersemester 2026
5. Fachsemester: Wintersemester 2026/2027
6. Fachsemester: Sommersemester 2027
7. Fachsemester: Wintersemester 2027/2028
8. Fachsemester: Sommersemester 2028

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im Studiengang Architektur an dieser Hochschule aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 10. September 2018 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem jeweiligen Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2026/2027
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2027
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2027/2028
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2028
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2028/2029
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2029
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters:	Wintersemester 2029/2030
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters:	Sommersemester 2030

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 10. September 2018 müssen bis zum 31.08.2030 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2024/2025 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 12.07.2024 und des Studienbeirates.

Bochum, den 25. November 2024

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens*

**Studienverlaufsplan zur PO 2024 nach Modulen sortiert**  
**Bachelor-Studiengang Architektur**

Stand 25.07.2024

PO 2024 Modul	Semester				SUMME LP
	1 LP	2 LP	3 LP	4 LP	
M1	12	9	6	6	24
M1.1	6 T	6 T/P			12
M1.2	6 T	3 T/P			9
M1.3			3 T/P		3
M2	6	6	6	12	60
M2.1	6 T	6 T/P			12
M2.2			6	6	12
M2.3.1			6	6	12
M2.3.2			6	6	12
M2.3.3			6	6	12
M2.3.4			6	6	12
M2.5			6	6	12
M3	6	9	12	15	66
M3.1	6 T	6 T/P			12
M3.2.1			6	6	12
M3.2.2			6	6	12
M3.3.1 (**)			6	6	12
M3.3.2 (**)			6	6	12
M3.4.1		3 T	3 T/P		6
M3.4.2		3 T	3 T/P		6
M3.5		3 T	3 T/P		6
M3.6		3 T	12 T/P		12
M4	3	3	3	6	21
M4.1	3 T/P				6
M4.2	3 T	3 T/P			6
M4.3			3 T	3 T/P	6
M4.4			3 T/P		3
M5	3	3	3	3	18
M5.1	3 T	3 T/P			6
M5.2			3 T	3 T/P	6
M5.3			3	3	6
M5.4			(*)	(*)	3 B 3
M6	6	6	9	9	21
M6.1	6 T/P	6 T/P	9 B		6
M6.2			9 B		9
M6.3					6
M7					12
M7.1			(*)	(*)	9
M7.2			(*)	(*)	9
M7.3					18
M7.4					6
M7.5					12
M7.6					12
M7.7					12
M7.8					12
M7.9					12
M7.10					12
M7.11					12
M7.12					12
M7.13					12
M7.14					12
M7.15					12
M7.16					12
M7.17					12
M7.18					12
M7.19					12
M7.20					12
M7.21					12
M7.22					12
M7.23					12
M7.24					12
M7.25					12
M7.26					12
M7.27					12
M7.28					12
M7.29					12
M7.30					12
M7.31					12
M7.32					12
M7.33					12
M7.34					12
M7.35					12
M7.36					12
M7.37					12
M7.38					12
M7.39					12
M7.40					12
M7.41					12
M7.42					12
M7.43					12
M7.44					12
M7.45					12
M7.46					12
M7.47					12
M7.48					12
M7.49					12
M7.50					12
M7.51					12
M7.52					12
M7.53					12
M7.54					12
M7.55					12
M7.56					12
M7.57					12
M7.58					12
M7.59					12
M7.60					12
M7.61					12
M7.62					12
M7.63					12
M7.64					12
M7.65					12
M7.66					12
M7.67					12
M7.68					12
M7.69					12
M7.70					12
M7.71					12
M7.72					12
M7.73					12
M7.74					12
M7.75					12
M7.76					12
M7.77					12
M7.78					12
M7.79					12
M7.80					12
M7.81					12
M7.82					12
M7.83					12
M7.84					12
M7.85					12
M7.86					12
M7.87					12
M7.88					12
M7.89					12
M7.90					12
M7.91					12
M7.92					12
M7.93					12
M7.94					12
M7.95					12
M7.96					12
M7.97					12
M7.98					12
M7.99					12
M7.100					12
M7.101					12
M7.102					12
M7.103					12
M7.104					12
M7.105					12
M7.106					12
M7.107					12
M7.108					12
M7.109					12
M7.110					12
M7.111					12
M7.112					12
M7.113					12
M7.114					12
M7.115					12
M7.116					12
M7.117					12
M7.118					12
M7.119					12
M7.120					12
M7.121					12
M7.122					12
M7.123					12
M7.124					12
M7.125					12
M7.126					12
M7.127					12
M7.128					12
M7.129					12
M7.130					12
M7.131					12
M7.132					12
M7.133					12
M7.134					12
M7.135					12
M7.136					12
M7.137					12
M7.138					12
M7.139					12
M7.140					12
M7.141					12
M7.142					12
M7.143					12
M7.144					12
M7.145					12
M7.146					12
M7.147					12
M7.148					12
M7.149					12
M7.150					12
M7.151					12
M7.152					12
M7.153					12
M7.154					12
M7.155					12
M7.156					12
M7.157					12
M7.158					12
M7.159					12
M7.160					12
M7.161					12
M7.162					12
M7.163					12
M7.164					12
M7.165					12
M7.166					12
M7.167					12
M7.168					12
M7.169					12
M7.170					12
M7.171					12
M7.172					12
M7.173					12
M7.174					12
M7.175					12
M7.176					12
M7.177					12
M7.178					12
M7.179					12
M7.180					12
M7.181					12
M7.182					12
M7.183					12
M7.184					12
M7.185					12
M7.186					12
M7.187					12
M7.188					12
M7.189					12
M7.190					12
M7.191					12
M7.192					12
M7.193					12
M7.194					12
M7.195					12
M7.196					12
M7.197					12
M7.198					12
M7.199					12
M7.200					12
M7.201					12
M7.202					12
M7.203					12
M7.204					12
M7.205					12
M7.206					12
M7.207					12
M7.208					12
M7.209					12
M7.210					12
M7.211					12
M7.212					12
M7.213					12
M7.214					12
M7.215					12
M7.216					12
M7.217					12
M7.218					12
M7.219					12
M7.220					12
M7.221					12
M7.222					12
M7.223					12
M7.224					12
M7.225					12
M7.226					12